

Beispiel-Drucksachen zu einem Gesetzentwurf

Sie können das gewünschte Dokument per Klick anwählen.

Gesetzentwurf

Auszüge aus dem Anhörungsprotokoll des zuständigen Ausschusses

Beschlussempfehlung und Bericht des zuständigen Ausschusses

Änderungsantrag zum Gesetzentwurf

Tagesordnung der zugehörigen Plenarsitzung

Auszug aus dem Plenarprotokoll der zugehörigen Plenarsitzung

Auszug aus dem zugehörigen Gesetz- und Verordnungsblatt

Gesetzentwurf

der **Fraktionen CDU, Bündnis 90/ Die Grünen, SPD**

Thema: **Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes**

Dresden, 17. Juli 2020

Unterzeichner: Christian Hartmann
Ort: Dresden
Datum: 17.07.2020

Unterzeichner: i.V. Valentin
Lippmann
Datum: 17.07.2020

Unterzeichner: i. V. Sabine Friedel
Ort: Dresden
Datum: 17.07.2020

Christian Hartmann, MdL
CDU-Fraktion

Franziska Schubert, MdL
Bündnis 90/Die Grünen

Dirk Panter, MdL
SPD-Fraktion

Vorblatt
zum Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes

A. Zielsetzung

Das Sächsische Ladenöffnungsgesetz vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658), beinhaltet aktuell die Regelung, dass am 31. Dezember die gleichen Öffnungszeiten wie an normalen Tagen gelten. Mit dem Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes sollen die Ladenöffnungszeiten am 31. Dezember denen des 24. Dezember angeglichen werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Gesetzesänderung ergänzt die Bestimmungen zum 24. Dezember um das Datum 31. Dezember.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Zuständigkeit

Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes

Vom

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sächsische Ladenöffnungsgesetz vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Am 24. Dezember und 31. Dezember dürfen Verkaufsstellen, sofern diese Tage auf einen Werktag fallen, von 6 bis 14 Uhr öffnen.“
2. In § 6 Absatz 1 werden nach der Angabe „24. Dezember“ die Wörter „und 31. Dezember“ eingefügt.
3. Dem § 7 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 Nummer 2 und 3 gilt entsprechend, falls der 31. Dezember auf einen Sonntag fällt.“
4. In § 8 Absatz 3 Satz 2 werden nach der Angabe „24. Dezember“ die Wörter „ , der 31. Dezember“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.

Begründung:

Allgemeiner Teil

Mit dem Änderungsgesetz sollen die Bestimmungen zur Ladenöffnung für den Silvestertag an die Bestimmungen für Heiligabend angeglichen werden. Beiden Tagen ist gemein, dass viele Menschen diese Tage mit Freunden und Familie verbringen. Insbesondere die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelhandel leisten in der Zeit vor und nach Weihnachten Höchstleistung. Um auch ihnen am 31. Dezember die Möglichkeit für Erholung und mit Familie zu ermöglichen, sollte eine moderate Beschränkung der Ladenöffnungszeiten auch an diesem Tag erfolgen. Mit dem Gleichklang der Regelung wird weiterhin gewährleistet, dass zumindest in den Vormittagsstunden die Verkaufsstellen grundsätzlich noch geöffnet werden können.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Mit der Neufassung des Satzes wird die allgemeine Ladenöffnung neben dem 24. Dezember auch am 31. Dezember auf die Zeit bis 14 Uhr begrenzt.

Zu Nr. 2

Die Öffnung für Verkaufsstellen auf Verkehrsflughäfen, Verkehrslandeplätzen und Personenbahnhöfen des Schienenverkehrs für den Verkauf von Reisebedarf wird für den 31. Dezember auf die Zeit bis 17 Uhr begrenzt. Nicht betroffen sind die Flughäfen Leipzig und Dresden, da deren Bestimmungen in § 6 Absatz 2 geregelt sind.

Zu Nr. 3

Für den Fall, dass der 31. Dezember auf einen Sonntag fällt, wird festgelegt, dass Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel anbieten, und Verkaufsstellen nach § 7 Absatz 1 (ausschließlich oder erheblichen Umfang Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften, Blumen, Bäcker- und Konditoreiwaren, frischer Milch und Milcherzeugnissen) in der Zeit von 7 bis 14 Uhr drei Stunden geöffnet sein können.

Zu Nr. 4

Durch die Einfügung wird klargestellt, dass, falls der 31. Dezember auf einen Sonntag fällt, ebenso wie an den anderen in § 8 Absatz 3 SächsLadÖffG genannten Tagen, keine Öffnung von Verkaufsstellen erfolgen darf.

Zu Artikel 2

Die Änderung soll zum 1. Dezember in Kraft treten, so dass sie bereits zum 31. Dezember 2020 wirksam ist.

Sächsischer Landtag
Verwaltung
Plenardienst, Präsidium, Parlamentarische
Geschäftsstelle, Stenografischer Dienst

25. September 2020
PD 2.4
Apr 7/08-07 A

Stenografisches Protokoll

(Wortprotokoll als Ergänzung der Niederschrift nach § 41 der Geschäftsordnung des
Sächsischen Landtags)

der Anhörung
durch den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
am 15. September 2020, von 14:00 bis 16:33 Uhr, im Plenarsaal

Protokollgegenstand:

„Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes“

Gesetzentwurf der Fraktionen CDU,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD

Drucksache 7/3325

(Beginn der Anhörung: 14:00 Uhr)

Vors. Ines Saborowski: Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten, Mitarbeiter der Staatsregierung und der Fraktionen! Sehr geehrte Gäste! Ich heiße Sie herzlich willkommen, ebenso Herrn Dr. Mangold als Vertreter der Staatsregierung – er ist noch nicht da, auch Herr Pape noch nicht, aber sie werden sich sicher gleich einfinden. Wir haben eine Referendarin mit im Raum, Frau Zahn. Auch an Sie ein herzliches Willkommen. Die SPD-Fraktion hat mich gebeten, die Teilnahme einer Praktikantin, Frau Anne-Sophie Juwien, anzuzeigen. Gibt es Widerspruch gegen die Teilnahme der Praktikantin? – Das ist nicht der Fall. Dann auch ein herzliches Willkommen an Sie!

Wir beginnen im Tagesordnungspunkt 1 mit der öffentlichen Anhörung zum Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes, ein Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, BÜNDNISGRÜNE und SPD, Drucksache 7/3325. Der Beschluss zur Anhörung wurde in der Sitzung am 30. Juni 2020 gefasst. Überwiesen wurde der Gesetzentwurf am 20. Juli 2020. Die juristische Vorprüfung erfolgte am 6. September 2020, zu finden unter der BIM-Nummer 39. Es liegt uns eine schriftliche Stellungnahme des Sächsischen Städte- und Gemeindetages vom 9. September 2020 unter der BIM-Nummer 43 gemäß § 36 der Geschäftsordnung vor.

Wir haben heute eine ganze Reihe Gäste unter uns. An Sie ergeht der Hinweis, dass Sie von Zeichen des Beifalls, der Missbilligung oder von sonstigen Meinungsbekundungen bitte absehen.

Nun stelle ich Ihnen die Sachverständigen in alphabetischer Reihenfolge vor. Anwesend ist Herr Jörg Ausmeier. Er ist stellvertretender Betriebsratsvorsitzender der REWE/Penny-Markt GmbH aus Lehrte. Des Weiteren sind anwesend Herr René Glaser, Hauptgeschäftsführer des Handelsverbandes Sachsen; Herr Jörg Lauenroth-Mago, Landesfachbereichsleiter Handel für ver.di Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen; Herr Bert Rothe, stellvertretender Geschäftsführer Standortpolitik der IHK Chemnitz; Frau Katrin Schunke, Betriebsrätin Netto Markendiscount AG und Co. KG; Herr Thomas Stoyke, Centermanager vom Chemnitz Center, und Herr Jörg Woidniok, Amtsleiter der Stadtverwaltung in Freiberg. Herzlich willkommen!

Die schriftliche Stellungnahme des Sächsischen Städte- und Gemeindetages liegt Ihnen vor.

Unsere Sachkundigen haben circa 10 Minuten Zeit, in einem Vortrag ihre Stellungnahme abzugeben. Danach haben die Abgeordneten die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

Ich bitte Herrn Ausmeier zu beginnen.

Jörg Ausmeier: Ich habe das Vergnügen, als Erster zu reden. Wir haben den Antrag über die SPD auch hier eingebracht. Der Betriebsrat Lehrte hat es in Niedersachsen letztes Jahr gemacht; in Niedersachsen ist das Gesetz im letzten Jahr geändert worden. Das ist vor allen Dingen bei den Mitarbeitern sehr gut angekommen, aber auch bei unseren Geschäftsführern und REWE-Partnern, die gesagt haben, wenn jetzt alle gleich sind und alle haben um 14 Uhr geschlossen, ist dieses Theater, man müsse mit der Konkurrenz ziehen, vorüber.

Für die Mitarbeiter finde ich das sehr, sehr wichtig, auch für unsere Verkäuferinnen. Im Handel arbeiten nun einmal sehr viele Verkäuferinnen, Frauen, die es zu Silvester um 14 Uhr verdient haben, mit ihrer Familie den Jahresabschluss zu feiern. Wenn man um 14 Uhr den Laden schließt, heißt das für die Verkäuferin ja nicht immer, dass um 14 Uhr Feierabend ist, sondern die Nacharbeiten gehen ja noch weiter, und es wird trotzdem immer später.

Das ist unser Anliegen für alle Beschäftigten und nicht nur für diejenigen, die tarifgebunden sind oder gute Betriebsräte haben und das per Betriebsvereinbarung regeln können. Deshalb wollen wir das als Gesetz haben, damit es dann für alle gleich ist.

Danke schön.

Vors. Ines Saborowski: Vielen Dank. Dann Herr René Glaser, bitte.

(Der Sachverständige referiert anhand einer PowerPoint-Präsentation.)

René Glaser: Sehr geehrter Herr Dr. Mangold! Sehr geehrte Frau Saborowski! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte zunächst ein bisschen ausholen und – ohne das überzustrapazieren – ein kleines Lagebild, eine kleine Einschätzung zur Situation im Einzelhandel geben, wie es uns momentan im Einzelhandel geht.

(Folie: Lagebild Einzelhandel)

Auf der einen Seite haben wir den Lebensmitteleinzelhandel, auf der anderen den Non-Food-Einzelhandel. Das heißt, ich möchte das auch ein Stück weit splitten.

Beim Lebensmitteleinzelhandel – das haben Sie alle wahrgenommen – war es in der Corona-Krise so, dass dort ein kurzfristiges Umsatzwachstum verzeichnet werden konnte. Sie kennen alle noch den Begriff der Hamsterkäufe, das vielbesagte gekaufte Toilettenpapier. Aber die gesamte Ware hat dazu geführt, dass im Lebensmitteleinzelhandel tatsächlich ein entsprechender Zuwachs zu verzeichnen war, und der hält bis heute an.

Andererseits muss man natürlich die gestiegenen Kosten berücksichtigen. Hygieneauflagen wurden verschärft, Einsatz von Security war anfangs gefordert, Logistik, Mehrarbeit. All das verursachte erhöhte Kosten. Aber unterm Strich muss ich sagen, dass der Lebensmitteleinzelhandel ein Stück weit der Gewinner der Corona-Krise war und Umsatz getätigt werden konnte.

Auf der anderen Seite haben wir die – ich will schon fast sagen – fatale Situation des Non-Food-Einzelhandels. Wie Sie wissen, gab es vom 19.03. bis zum 20.04. den vollständigen Lockdown, der insbesondere die innenstadtrelevanten Branchen betroffen hatte. Sukzessive erfolgte dann am 04.05. bzw. durch das OVG Bautzen am 12.05. die vollständige Freigabe. Aber in dieser Zeit – und das hält leider an, wir haben kumulierte Umsatzausfälle bzw. -rückgänge noch in Größenordnungen, beispielsweise im Textileinzelhandel, aufgelaufen bis minus 30 % – haben wir hier im Non-Food-Handel historische Umsatzverluste verzeichnen müssen bei grundsätzlich weiterhin voller Kostenlast und den naturgemäß geringen Erträgen im Einzelhandel, die bei circa 1 bis

3 % liegen. Das heißt, wenn Sie sich in der Zeit davor keine Eigenkapitaldecke aufbauen konnten, dann gab es relativ schnell Schwierigkeiten.

(Folie: Der Einzelhandel in der Corona-Krise)

Wie sieht es aktuell aus? Die Frequenzen – dazu wird dann Kollege Stoyke noch etwas sagen – liegen in den Oberzenten bei 80 bis 85 %, das heißt, längst noch nicht dort, wo wir sie gerne hätten, längst noch nicht auf dem Niveau vor Corona. Die Umsätze stellen sich entsprechend dar. Besonders relevant und dramatisch ist es im Bekleidungseinzelhandel, Schuhe, Sport, also bei allen innenstadtrelevanten Sortimenten. Es kam dann – das ging ja auch durch die Medien, das haben Sie mitbekommen – zu Insolvenzen, Schutzschirmverfahren auch namhafter Unternehmen und ebenso – das möchte ich dazusagen – von Unternehmen, die vor der Corona-Krise stabil aufgestellt waren. Es waren also nicht alle Unternehmen, die auch im Vorfeld schon insolvenzgefährdet waren.

Auf der anderen Seite – auch das ist sicherlich bekannt und dient nur noch einmal der Zusammenfassung der Änderungen – haben wir einen starken Onlinehandel, der zunehmend Gewinne, anhaltende Zugewinne verzeichnen konnte. Es ist also nicht so, dass nach dem Lockdown die Umsätze im Onlinehandel und speziell dort die Umsätze der Plattformen zurückgegangen wären, sondern man hat sich während des Lockdowns, insbesondere auch die ältere Bevölkerung, ein Stück weit umorientiert.

Diese Kunden bleiben jetzt schlicht dem Onlinehandel verhaftet. Damit einhergehend natürlich – wir hatten es schon mehrfach angesprochen – ist eine Verschärfung der Situation der Innenstädte. Es war in der Vergangenheit so, dass sich die verschiedenen Branchen – Gastronomie, Hotellerie, Eventbranche, Kultur und Freizeit – immer gegenseitig gefördert haben. Jetzt ist es leider so, weil es allen Branchen relativ schlecht geht, dass es eine wechselseitig verstärkende Abwärtsspirale zu beobachten gibt. Das hat natürlich Auswirkungen – mal mehr, mal weniger – auf das Stadtbild und auf die Bedeutung und die Funktion unserer Innenstädte.

(Folie: Der Einzelhandel in der Corona-Krise)

Hier sehen Sie noch einmal die Statistik dazu. Die Statistik ist nicht von uns, sondern sie wurde uns vom Statistischen Landesamt übermittelt. Sie müssen bei den einzelnen Branchen berücksichtigen – ich habe hier einzelne einmal ausgewählt –, dass in diesen Umsätzen schon die Umsätze integriert sind, die per Online getätigt wurden. Dort sehen Sie beispielweise im Einzelhandel mit Textilien etc. im April minus 83,5 %. Auf der anderen Seite sehen Sie anhaltend im Versand- und Internet-Einzelhandel die entsprechenden Aufwüchse. Wenn Sie den Juni dort als letzten erfassten Monat sehen, so liegen dem Statistischen Landesamt schlicht noch keine weiteren Zahlen vor, sodass wir hier den Juni genommen haben. Aber das stellt ungefähr die Situation und Lage auch jetzt Ende August / Anfang September dar.

(Folie: Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes)

Zu dem heutigen Thema speziell. Wir als Arbeitgeberverband haben dieses Thema zunächst einmal an unsere Unternehmen gegeben und erbeten, dass es ein allgemeines Feedback gibt, bevor man konkret wird. Dort wurden schon verschiedene Stellungnahmen abgegeben, die ich hier einfach einmal aufgelistet habe. Zum einen hat

man sich natürlich sehr über den Zeitpunkt der Gesetzesinitiative gewundert. Auf der einen Seite kommen wir aus dem Lockdown – die Geschäfte waren geschlossen – und auf der anderen Seite führen wir jetzt eine Schließungsdiskussion.

Danach kam die Information bzw. Äußerung, dass wir natürlich im Einzelhandel schon seit vielen Jahren von einem gewissen Strukturwandel betroffen sind, der auch zu Verwerfungen führt. Die Digitalisierung ist bei uns wie in allen anderen Branchen ein großes Thema und führt zu Herausforderungen. Hinzu kamen durch die Corona-Krise auch die entsprechend geschilderten Herausforderungen, sodass man sich eher statt Deregulierung eine Flexibilität oder eine unternehmerische Eigenverantwortung gewünscht hätte.

Ein Thema, das auch sehr häufig vorkam, ist das Thema Verkaufsoffene Sonntage. Sie wissen, dass wir die Thematik schon sehr lange spielen. Ich habe einmal zurückgeschaut: Seit fünf, sechs, sieben Jahren ist das ein intensives Thema bei uns. Hier geht es um Planungssicherheit und um Rechtssicherheit bei verkaufsoffenen Sonntagen. Man hat sich dann schon ein Stück weit gewundert, wie schnell jetzt eine andere Diskussion aufgemacht wurde und wie schnell das zu einer Gesetzesinitiative geführt hat. Nach meiner Kenntnis war es ja so, dass die Debatte Silvesteröffnung, um die es heute hier geht, im Sommer angestoßen wurde, und wir haben jetzt schon im September ein fast fertiges Gesetz. Das führte zu gewissen Irritationen – so will ich es einmal sagen.

Andererseits, das kennen Sie auch, möchte man natürlich gerade im Hinblick auf den Onlinehandel weniger Regulierung, eher Maßnahmen zum Ausgleich der Benachteiligung.

(Folie: Ladenöffnung am Silvestertag – Aktuelle Situation)

Dann wurde geäußert, dass die Öffnungszeit am Silvestertag doch eher – denn das hat nach Auffassung der Unternehmen funktioniert – der Abstimmung zwischen den Arbeitnehmern bzw. der Betriebsvertretung und dem Arbeitgeber vorbehalten sein sollte.

Es kam ein Hinweis insbesondere im Hinblick auf die Sonntagsöffnung im Lebensmitteleinzelhandel. Während der Corona-Krise konnte der Lebensmitteleinzelhandel auch sonntags öffnen. Es gab, wie Sie wissen, eine Ausnahmegenehmigung. Damit ist man, zumindest nach Auffassung der Unternehmen, sehr verantwortungsvoll umgegangen. Ich kenne kein Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen – oder es gab nur ganz wenige –, die an einem Sonntag diesbezüglich geöffnet hatten. Das heißt, man ist sich schon seiner Verantwortung bewusst gewesen.

(Folie: Ladenöffnung am Silvestertag – Reduzierung der Öffnungszeit auf 14 Uhr)

Zur Silvesteröffnung haben wir folgende Situation: Im Non-Food-Handel ist unsere Einschätzung so, dass die Öffnungszeit in der Regel per se schon bis 14 Uhr genutzt wird. Das heißt, die Öffnungszeit bis 15 oder 16 Uhr ist dann am 31.12. im Hinblick auf den Non-Food-Handel eher die Ausnahme. Wo Touristen und Urlauber anzutreffen sind oder wo Pendler zwischen Weihnachten und Silvester die Orte aufsuchen, gibt es auch

Ausnahmen Richtung 16 Uhr, aber nach unserer Einschätzung ist es im Bereich des Non-Food-Handels so, dass bis 14 Uhr eine Öffnungszeit läuft.

Im Lebensmitteleinzelhandel ist es ein Stück weit anders. Dort erfolgt die Nutzung der Öffnungsmöglichkeit seitens der Unternehmer eher flexibler je nach Kundenbedürfnissen und je nach Standort. Die Schließzeit ist hier je nach Standort bis 18 Uhr. Es gibt Unternehmen, die 16 Uhr schließen, aber es gibt auch Unternehmen, die 18 Uhr schließen. Die Hauptfrequenz – so wurde mir mitgeteilt – verlagert sich an Silvester eher in den Nachmittag. Das heißt, hier gibt es dann auch einen Unterschied zum 24.12. im Einkaufsverhalten, weil die Kunden am 24.12. eher vormittags einkaufen gehen und am Nachmittag eher schon das Abendessen vorbereiten. 18 Uhr gibt es im Erzgebirge – das kennen Sie – pünktlich Essen, sodass man eher den Nachmittag für die Familie und ganz pragmatisch für die Vorbereitung des Abendessens nutzt.

Es sind grundsätzlich zwei Schichtsysteme im Lebensmitteleinzelhandel anzutreffen, einmal bis 12 oder 14 Uhr, zum anderen dann die Mittelschicht 16 bis 18 Uhr und dort – aber das gebe ich jetzt nur so aus den Unternehmen wieder – entscheidet sich wohl die Mehrheit gerne auch mal für die Mittelschicht.

Nach Auffassung der Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen würde jetzt eine Reduzierung auf 14 Uhr zu einer sprunghaften Spitze führen. Die Einkaufszeit würde sich dann auf 12 bis 14 Uhr konzentrieren. Das wird natürlich mit erhöhten Verkehrsfrequenzen, vielleicht auch an der einen oder anderen Stelle mit Parkplatzproblemen, mit Warteschlangen einhergehen, was natürlich 2020 vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie eher suboptimal wäre.

Man sieht es nicht, dass eine Reduzierung auf 14 Uhr dazu führt, dass die Lebensmittel aufgrund des besagten Einkaufsverhaltens dann am Vormittag eingekauft werden. Es sind also banale Gründe, dass man am Silvestertag erst ausschläft, frühstückt und das Ganze sich dann eher in den Nachmittag verlagert. Auch ein Einkauf am Vormittag – so sagten die Unternehmen – ist eher unwahrscheinlich, da am Silvestertag lieber frische Lebensmittel eingekauft werden, die dann in der Zeit von 12 bis 14 Uhr erworben werden müssten.

Ein Sonderfall: Wenn der 31.12. auf einen Freitag oder Montag fällt – das kennen wir von anderen Feiertagkonstellationen –, würde auch hier eine entsprechende Volllast auf die Infrastruktur entstehen, und wenn man das Ganze aus Unternehmersicht betrachtet, haben die Unternehmer natürlich am 31.12. schon verschiedene andere Aufgaben zu bewältigen, wenn ich an die Bestandsermittlung zum Bilanzstichtag denke; aber in diesem Jahr auch die Besonderheit, dass die Umstellung der Mehrwertsteuer von 16 wieder zurück auf 19 % erfolgt, sodass das auch dadurch zu einer Mehrbelastung führen könnte.

Vors. Ines Saborowski Herr Glaser, kommen Sie bitte zum Schluss!

(Folie: Bundesweite Regelungen)

René Glaser: Jetzt habe ich hier noch einmal die bundesweiten Regelungen aufgenommen. Herr Ausmeier sagte gerade, in Niedersachsen wurde es geändert. Das sind die Informationen, die ich jetzt von meinen Kollegen Landesgeschäftsführern aus den anderen Ländern habe. Okay, dann blenden Sie bitte Niedersachsen aus, wenn

dort schon 14 Uhr steht. Aber in vielen anderen Ländern sehen Sie noch die völlige Freigabe der Regelungen von 0 bis 24 Uhr, das heißt, hier bleibt es den Unternehmen in Absprache mit ihren Arbeitnehmern überlassen, dort die Regelungen zu treffen.

In Sachsen hätten wir dann, wenn wir von 6 bis 14 Uhr ausgehen, die schärfste Regelung. Wir haben es in der Corona-Krise gesehen, dass es, wenn ich gerade die Länder Bayern, Sachsen-Anhalt, Brandenburg betrachte, dann natürlich auch hin wieder in den Grenzregionen zu Einkaufstourismus führen kann.

Ich hätte jetzt eigentlich noch den kleinen Exkurs zu verkaufsoffenen Sonntagen vor. Dazu wird vielleicht der eine oder andere Kollege hier noch etwas sagen. Ich will dazu nur abschließend sagen: Es ist ein Zustand für unsere Unternehmen, aber auch für die Kunden und selbst für die Arbeitnehmer, die mit einer völligen Rechts- und Planungsunsicherheit einhergeht. Insofern ist unser Anliegen hier noch einmal, ohne jetzt in die Tiefe zu gehen: Nutzen Sie die legislativen Handlungsspielräume. Es ist für uns sehr schwer, wenn man sich anschaut, worum es geht: Es geht um 24 Stunden im Jahr. Wir wollen auch keine zehn Sonntage im Jahr, sondern es sind wirklich nur vier Sonntage im Jahr – 24 Stunden –, die wir gern rechts- und planungssicher gestalten würden. Dort wäre unsere Bitte, dass Sie die legislativen Möglichkeiten, die es gibt, auch nutzen.

Herzlichen Dank.

Vors. Ines Saborowski: Vielen Dank, Herr Glaser. Zu den verkaufsoffenen Sonntagen wird es sicherlich noch die eine oder andere Frage geben, auf die Sie dann antworten können.

Ich bitten nun Herrn Lauenroth-Mago das Wort zu nehmen.

Jörg Lauenroth-Mago: Sehr geehrte Frau Saborowski! Sehr geehrte Abgeordnete! Liebe Betriebsräte aus dem Einzelhandel! Allein die große Teilnahme von Gästen zeigt, welch wichtiges Thema es ist, was hier angesprochen wird.

Im Einzelhandel Sachsen werden nicht nur 21 Milliarden Euro Umsatz getätigt, sondern er ist mit 120 000 Beschäftigten auch eine der größten Branchen, in denen Beschäftigte tätig sind. Das heißt, jede Änderung, die man dort vornimmt, hat Auswirkungen auf sehr viele Menschen. Dahinter stecken Freunde, Bekannte, Familien.

Derzeit sind Beschäftigte im Einzelhandel einer ganz extremen Situation ausgesetzt. Einerseits haben die Beschäftigten im Einzelhandel wie wir alle Sorge, dass wir uns aufgrund der Corona-Pandemie eventuell anstecken. Wir haben mit Einschränkungen zu tun und müssen damit klarkommen. Im Einzelhandel haben Beschäftigte darüber hinaus noch eine ganz besondere Aufgabe. Es geht darum, dass man Kundinnen und Kunden hat, die sowieso gestresst sind. Man muss sie bitten, dass sie sich an bestimmte Hygieneregeln halten. Man hat mit Leuten zu tun, die solch eine Ansprache nur nutzen, um ihre ganze Wut und ihren Frust loszulassen, den die Beschäftigten im Einzelhandel dann auffangen müssen.

Das Bemerkenswerte am Ladenöffnungsgesetz Sachsens wie auch in anderen Ländern ist: Seitdem es dieses Ladenöffnungsgesetz – mit Öffnungen bis 22 Uhr – gibt, hat sich die Situation im Einzelhandel nicht verbessert, sondern die Arbeitsbedingungen sind



Sächsischer Landtag

AUSSCHUSS FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR
Die Vorsitzende

Öffentliche Anhörung

Drs 7/3325

„Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes“

Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD

am 15. September 2020, 14:00 Uhr, Plenarsaal

Sachkundige (in alphabetischer Reihenfolge):

Name	Funktion und/bzw. Institution
Jörg Ausmeier	stellv. Betriebsratsvorsitzender REWE / Penny-Markt GmbH Lehrte
René Glaser	Hauptgeschäftsführer Handelsverband Sachsen
Jörg Lauenroth-Mago	Landesfachbereichsleiter Handel ver.di Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
Bert Rothe	stellv. Geschäftsführer Standortpolitik IHK Chemnitz
Katrin Schunke	Betriebsrätin Netto Marken-Discount AG & Co. KG
Thomas Stoyke	Centermanager Chemnitz Center
Jörg Woidniok	Amtsleiter Stadtverwaltung Freiberg
Mischa Woitscheck - schriftliche Stellungnahme - (Anlage 6)	Geschäftsführer Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.



Öffentliche Anhörung

Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

15. September 2020

Plenarsaal des Sächsischen Landtages

Gesetzesentwurf zur Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes

Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes



SLT 15. September 2020

Lagebild Einzelhandel

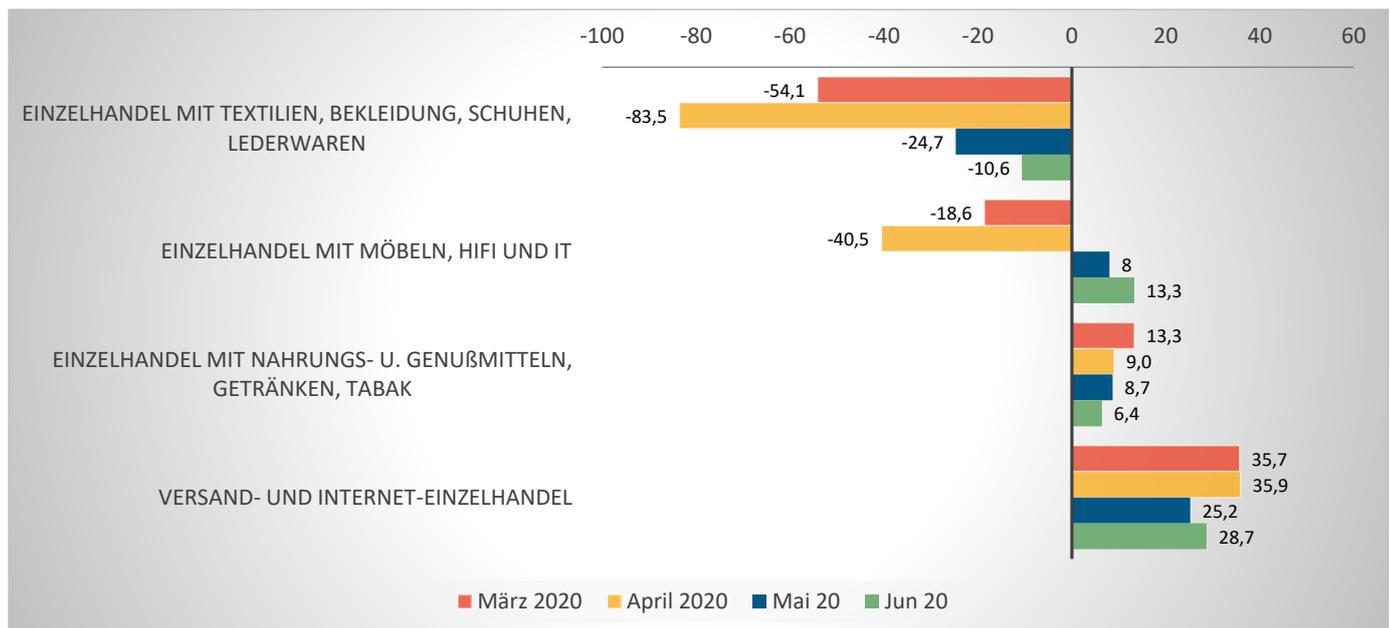
- **Lebensmitteleinzelhandel – kurzfristiges Umsatzwachstum** (Berücksichtigung Kosten: Hygieneauflagen, Einsatz Security, Logistik, Mehrarbeit ...)
 - **Non-Food-Einzelhandel – Lockdown** (19.03.2020 bis 20.04.2020 / 04.05.2020 / 12.05.2020) – historische Umsatzverluste / grds. volle Kostenlast / Ertragsituation
 - **Frequenzen / Umsätze** insbesondere der innenstadtrelevanten Branchen anhaltend und kumuliert z.T. weit unter Vorjahr (z.B. Bekleidung, Schuhe, Sport, Lederwaren, Spielwaren, Bücher, Uhren/Schmuck ...)
 - **Insolvenzen/Schutzschirmverfahren** namhafter Unternehmen (Esprit, Hallhuber, Tom Tailor, Bonita, Escada, Appelrath-Cüpper, Herzog & Bräuer, Aktiv-Schuh ...)
 - **starker Online-Handel** | anhaltende Zugewinne
- **Folge:** Verschärfung der **Situation der Innenstädte** durch negative Entwicklung der innenstadtrelevanten EH-Branchen, Gastronomie, Hotellerie, Eventbranche, Kultur, Freizeit ... | sichtbare Auswirkungen auf das Stadtbild | schleichender Bedeutungs- und Funktionsverlust ...

Der Einzelhandel in der Corona-Krise

Umsätze im Einzelhandel (Auswahl)

Umsatzveränderung März bis Juni 2020; nominal in % zum Vorjahresmonat*

SLT 15. September 2020



Hinweis: Umsätze, die diese Geschäfte während der Schließzeiten und darüber hinaus durch Online-Handel erzielen, werden grundsätzlich zu deren stationärem Handelsumsatz dazugerechnet.

*Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen

Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes

SLT 15. September 2020

Gesetzesentwurf zur Reduzierung der Öffnungszeit am Silvestertag

Allgemeines Stimmungsbild Einzelhandel

- **Zeitpunkt** der Gesetzesinitiative: Corona-Krise → „Schließungsdiskussion“
- **Strukturwandel / Digitalisierung / Corona-Krise:** veränderte Bedingungen erfordern **Deregulierung, Flexibilität** und Stärkung der **unternehmerischen Eigenverantwortung**.
- **Prioritätensetzung:** **Planungs- und Rechtssicherheit** bei verkaufsoffenen Sonntagen sollte **Priorität** eingeräumt werden (Zeitschiene im Vergleich zur Sonntagsöffnung)
- **Weitere Regulierung stationärer Einzelhandel bei zunehmendem Online-Handel** (Regulierung stationärer Handel statt Maßnahmen zum Ausgleich der Benachteiligung)
- Die **Öffnungszeit am Silvestertag** sollte der **Abstimmung** zwischen den Arbeitnehmern / der Betriebsvertretung und dem Arbeitgeber vor Ort vorbehalten bleiben.
- Der Handel hat während der Corona-Krise gezeigt, dass er mit Öffnungszeiten **verantwortungsvoll** umgeht (Sonntagsöffnung Lebensmitteleinzelhandel)

Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes

SLT 15. September 2020

Ladenöffnung am Silvestertag

Aktuelle Situation

Non-Food-Handel

- Nutzung der Öffnungszeit in der Regel bis 14.00 Uhr | 15.00 Uhr | 16.00 Uhr
- Insbesondere Angebot für Touristen | Urlauber | Pendler

Lebensmitteleinzelhandel

- Nutzung der Öffnungsmöglichkeit seitens der Unternehmen flexibel nach Kundenbedürfnissen | Schließzeit je nach Standort bis 18.00 Uhr
- Hauptfrequenz verlagert sich Silvester in den Nachmittag (Unterschied zum 24.12.)
- grds. 2-Schicht-System (bis 12.00 / 14.00 Uhr | bis 16.00 / 18.00 Uhr) – bei Wahl = Mehrheit für Mittelschicht

Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes

SLT 15. September 2020

Ladenöffnung am Silvestertag

Reduzierung der Öffnungszeit auf 14.00 Uhr

- **Sprunghafte Spitze** zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – hohe Verkehrsfrequenzen | Parkplatzknappheit | Warteschlangen (2020 vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie)
- **Reduzierung auf 14.00 Uhr** wird **nicht** dazu führen, dass Einkauf von Lebensmitteln **in den Vormittag** verlagert wird (Ausschlafen | Gäste ...)
- Einkauf am **Vortag eher unwahrscheinlich**, da am Silvestertag überwiegend **frische Lebensmittel** gekauft werden (Backwaren, Obst, Gemüse, Fleisch ...)
- fällt der 31.12. auf einen **Freitag oder Montag** wird **bei** einer **Verkürzung** der Einkaufszeit eine **Volllast auf die Infrastruktur** der Händler und Verkehrswege gebracht
- **Zusatzbelastung:** bereits aktuell Unternehmen am 31.12. mit **Sonderaufgaben** belastet – u. a. Erfassung **buchhalterischer Bestände zum Bilanzstichtag** | zusätzlich 2020 **Umstellung der Mehrwertsteuer von 16% auf 19%** + Umpreisungen + Steuerung der Kundenfrequenz nach der Corona-Schutz-Verordnung

Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes

SLT 15. September 2020

Bundesweite Regelungen

Bundesland	Regelung	Bundesland	Regelung
Schleswig-Holstein	0.00 Uhr bis 24.00 Uhr	Baden-Württemberg	0.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Mecklenburg-Vorp.	0.00 Uhr bis 24.00 Uhr	Rheinland-Pfalz	6.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Hamburg	0.00 Uhr bis 24.00 Uhr	Saarland	6.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Niedersachsen	0.00 Uhr bis 24.00 Uhr	Bayern	6.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Sachsen-Anhalt	0.00 Uhr bis 24.00 Uhr	Bremen	0.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Berlin	0.00 Uhr bis 24.00 Uhr	Thüringen	0.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Brandenburg	0.00 Uhr bis 24.00 Uhr	Hessen	0.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Nordrhein-Westfalen	0.00 Uhr bis 24.00 Uhr	Sachsen	Kompromiss?

Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes

SLT 15. September 2020

Exkurs: Verkaufsoffene Sonntage (VOS)

Status Quo § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG:

1. Jährlich vier verkaufsoffene Sonntage im Jahr im Stadt- und Gemeindegebiet;
2. Öffnungszeit 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr (= **24 Stunden / Jahr**);
3. Öffnung aus „besonderem Anlass“ (Rspr. / Auswahl)
 - **Überregionale Bedeutung** der Veranstaltung: **Event** muss einen über den Veranstaltungsort hinausgehenden **beträchtlichen Besucherstrom auslösen**
 - **Prognose** (Datengrundlagen): deutlich **überwiegende Anzahl an Besuchern** der **Anlassveranstaltung im Verhältnis zu den Verkaufsstellenbesuchern**
 - **Prognose** hinsichtlich **Ausstrahlungswirkung** der Veranstaltung: (**konkrete, straßengenaue Gebietsabgrenzung**) – Beachtung geografischer Besonderheiten, der Bewerbung der anlassgebenden Veranstaltung und des Organisers/Veranstalters
 - ...

Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes

SLT 15. September 2020

Verkaufsoffene Sonntage

Status Quo § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG:

- **Besucherströme:** gerichtsfeste Ermittlung (Sachverständigengutachten, Untersuchungen ...) des möglichen Besucherstroms?
- **Besuchsimulation:** praktische Trennung Intention Besuch Veranstaltung – Geschäfte?
- Welche konkreten **Werte** sind zu erreichen?
- Wie erfolgt in der Praxis rechtssicher die **konkrete Gebietsabgrenzung**?
- ...

Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes

SLT 15. September 2020

Verkaufsoffene Sonntage

Praxis:

1. Gerichtliche Untersagung der Sonntagsöffnung – häufig auch kurz vor dem Veranstaltungsbeginn
 2. Keine Rechts- und Planungssicherheit für Unternehmen, Arbeitnehmer/innen, Gemeinden, Kunden ...
 3. Immenser Kostenaufwand (Marketingmaßnahmen – Radio, Großflächen ...)
 4. Imageschäden Stadt und Einzelhandel
 5. Große Unsicherheiten bei zuständigen Behörden – Verzicht auf die Anfertigung von Beschlussvorlagen
- **Der Sonntag ist der populärste Tag, wenn es um Online-Shopping geht. Durch nahezu alle Produktkategorien hinweg ist der eigentliche Ruhetag der beliebteste Tag für den Online-Einkauf. Speziell der Sonntagabend stellt in beinahe allen Produktkategorien die beliebteste Einkaufszeit dar – mit Umsätzen pro Stunde, die bis zu 167 Prozent über dem Durchschnitt liegen.***

*Quelle: Klarna (Payment-Anbieter)

Verkaufsoffene Sonntage

Anliegen:

Beibehaltung der aktuell möglichen Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage aber Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit

(Legislative Handlungsspielräume → Gemeinwohlbelange | öffentliches Interesse)

- Erhalt, Stärkung oder Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots,
 - Wahrung der Funktionsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche,
 - Erhalt und Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren,
 - Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen.
 - ...
-



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail

Sächsischer Landtag
Vorsitzende des Ausschusses für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Frau Ines Saborowski, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
22.07.2020		Se/MFI	Frau Seu- bert	124.20 / 135285	-130	09.09.2020

**Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes,
Drucksache 7/3325
Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und SPD**

Sehr geehrte Frau Saborowski,

für die Einladung zur Anhörung zur Landtagsdrucksache 7/3325,
„Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes“,
Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
SPD, danke ich Ihnen.

Wir bereits vorab Ihrem Ausschusse sekretariat telefonisch mitgeteilt,
wird der Sächsische Städte- und Gemeindetag zu dieser Landtags-
drucksache nur schriftlich Stellung nehmen.

Unsere Stellungnahme steht unter dem Vorbehalt der Beschlussfas-
sung unserer Gremien.

Wir haben keine Änderungswünsche zum Gesetzentwurf.

Für weitere Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Sächsischer Städte- und Ge-
meindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

Sächsischer Landtag
7. Wahlperiode

zu Drs 7/3325

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

zu Drs 7/3325

Thema: Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes“, Drucksache 7/3325, anzunehmen.

Dresden, 19. Oktober 2020

gez. Ines Saborowski
Ausschussvorsitzende

gez. Nico Brünler
Berichtersteller

Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

I. Beratungsverfahren

Der Präsident des Sächsischen Landtags hat den Gesetzentwurf am 20. Juli 2020 gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung zur weiteren Behandlung an den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr überwiesen. Die Anhörung fand am 15. September 2020 statt. Eine schriftliche Stellungnahme des Sächsischen Städte- und Gemeindetages und ein Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE liegen vor. Der Ausschuss hat in der 9. Sitzung am 16. Oktober 2020 abschließend dazu beraten.

II. Beratungsverlauf und -ergebnisse

Ein Abgeordneter der CDU-Fraktion erinnert an die Anhörung im September. Es sei deutlich geworden, dass die Belastung im Einzelhandel, insbesondere im Bereich der Nahrungsmittel, sehr hoch sei. Deswegen solle versucht werden am Silvestertag eine Verkürzung der Ladenöffnungszeit zu erreichen.

Auf der anderen Seite, auch dies sei in der Anhörung klargeworden, gebe es ein Problem in anderen Einzelhandelssektoren, speziell im Bereich der Bekleidungsindustrie und der Schuhe, welche in diesem Jahr sehr starke Einbrüche im Umsatz verzeichnet hätten.

Deshalb hätte man gern Erleichterungen für Einzelhändler erreicht. Dies sei rechtlich derzeit jedoch nicht möglich. Der Onlinehandel schade dem Einzelhandel erheblich. Es müsse wieder attraktiver werden Geschäfte zu nutzen. Dies solle im Blick behalten werden um Verbesserungen zu erreichen.

Ein Abgeordneter der Fraktion DIE LINKE, bestätigt, dass die Anhörung ergeben habe, dass der Gesetzentwurf richtig und sinnvoll sei. Die Vertreter der Beschäftigten hätten klar zum Ausdruck gebracht, was die aktuelle Regelung für die Betroffenen bedeute. Jenseits der großen Ketten würden verkürzte Öffnungszeiten bereits angewandt werden.

Der verkaufsoffene Sonntag sei nicht vom Tisch, wenn er den Abgeordneten der CDU-Fraktion richtig verstanden hätte. Aus diesem Grund hätte die Fraktion DIE LINKE den vorliegenden Änderungsantrag vorausschauend eingebracht. In der Anhörung sei eine Regelung in Thüringen dargestellt worden, welche sicherstelle, dass Beschäftigte im Einzelhandel zumindest zwei Wochenenden im Monat frei hätten. Dies begehre der hiermit eingebrachte Änderungsantrag.

Ein Abgeordneter der AfD-Fraktion legt dar, dass sich ein Änderungsbedarf am Ladenöffnungsgesetz weder aus der Gesetzesbegründung, noch aus der Anhörung ableiten lasse. Ein Änderungsbedarf könne auch nicht ausgeschlossen werden. Es mangle an einer soliden Datengrundlage, mit welcher die vorliegende Gesetzesänderung begründbar wäre. In der Anhörung hätte der Sachkundige gesagt, dass es keine validen Zahlen gäbe, wie viele Unternehmen am 31. Dezember länger als 14 Uhr geöffnet hätten. Ihm wäre an einer solchen Erhebung gelegen. Wenn ein Gesetz

geändert werden solle, müsse das Problem richtig erfasst werden. Es sollten zuerst repräsentative Daten gesammelt werden.

Ein Abgeordneter der CDU-Fraktion nimmt Bezug auf die Ausführungen zur Regelung in Thüringen. In der Anhörung hätte es zwei Sachkundigengruppen gegeben, welche in gegensätzliche Richtungen argumentiert hätten.

In Thüringen stehe die Regelung in Frage und es sei über eine Abschaffung nachgedacht worden. Die Regelung führe regelmäßig zu Schwierigkeiten bei der Besetzung, insbesondere von kleinen Einzelhandelsgeschäften. Wenn man eine solche Regelung anstrebe, müsse man die Möglichkeit freiwillig am Wochenende zu arbeiten erhalten. Keinen Spielraum zu lassen, würde zu Schwierigkeiten führen.

Die Vorsitzende lässt über den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE abstimmen. Der Antrag wird vom Ausschuss mit 2 : 9 : 5 Stimmen abgelehnt.

Die Abstimmung über den Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD ergibt ein Votum von 11 : 0 : 5 Stimmen.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr empfiehlt dem Sächsischen Landtag den Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD, „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes“, Drucksache 7/3325, anzunehmen.

gez. Ines Saborowski
Ausschussvorsitzende

gez. Nico Brünler
Berichterstatter

Anlagen

- Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE
- Stellungnahme Sächsischer Städte- und Gemeindetag

Änderungsantrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

zu Drs 7/3325, Gesetzentwurf der Fraktionen BÜNDNISGRÜNE, CDU, SPD mit dem Titel:

„Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes“

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen:

Im Artikel 1 wird die folgende Nummer 5 angefügt:

„5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Arbeitnehmer in Verkaufsstellen dürfen mindestens an zwei aufeinander folgenden Samstagen und Sonntagen (Wochenenden) in jedem Monat nicht beschäftigt werden. Bei der Häufigkeit der Arbeitseinsätze an Werktagen ab 20.00 Uhr sowie der Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen hat der Arbeitgeber die sozialen Belange der Beschäftigten, insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zu berücksichtigen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Dresden, 6. Oktober 2020

- b.w. -

Nico Brünler, MdL
Obmann

Begründung:

In der Öffentlichen Anhörung des Gesetzentwurfes durch den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr am 15. September 2020 machten die teilnehmenden Sachverständigen übereinstimmend deutlich, dass gerade die Beschäftigten im Einzelhandel generell und insbesondere während der Corona-Pandemie bedeutenden Belastungen ausgesetzt waren und weiter sind.

Um die in diesem Bereich tätigen Arbeitnehmer*innen gebührend zu schützen, sind daher weitere Regelungen zur Beschränkung der Wochenend- und Nachtarbeit nötig.

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE gehört hierzu insbesondere die Übernahme der bereits seit Ende des Jahres 2006 geltenden und seither praktizierten gesetzlichen Regelung, nach der Arbeitnehmer*innen in Verkaufsstellen an mindestens zwei Samstagen im Monat frei bekommen (§ 12 Absatz 3 ThürLadÖffG) mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 10 Absatz 2 SächsLadÖffG.

Da das Bundesverfassungsgericht auf die Verfassungsbeschwerde eines Möbelhauses hin im Jahre 2015 abschließend festgestellt hat, dass die Gesetzgeber der Länder vorschreiben dürfen, dass Beschäftigte im Einzelhandel an mindestens zwei Samstagen im Monat nicht beschäftigt werden dürfen und eine solche Regelung auch nicht unzulässig in die Berufsfreiheit der Arbeitgeber*innen eingreift, stehen der Aufnahme einer solchen Regelung zum besonderen Schutz der Arbeitnehmer*innen im Einzelhandel in das Sächsische Ladenöffnungsgesetz keinerlei rechtliche Bedenken entgegen. (Vgl.: Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 14. Januar 2015, Az. 1 BvR 931/12).

Auf diesem Wege soll die Intention der vorliegenden Gesetzesinitiative dahingehend weiter verwirklicht werden, den Arbeitnehmer*innen im Einzelhandel auch an mindestens zwei Wochenenden im Monat zu ermöglichen „diese Tage mit Freunden und Familie [zu] verbringen“ und ihnen „die Möglichkeit für Erholung und mit Familie“ zu geben.

17. Sitzung - 5. November 2020

Beginn: 10:00 Uhr

1. Zweite Beratung des Entwurfs

"Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge"
(Drs 7/2804 - Gesetzentwurf der Staatsregierung)

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft, Hochschule, Medien, Kultur
und Tourismus
Drs 7/4281

Beschlussfassung: artikelweise
Schlussabstimmung

2. Zweite Beratung des Entwurfs

"Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes"
(Drs 7/3325 - Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD)

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Drs 7/4282

Beschlussfassung: artikelweise
Schlussabstimmung

3. Zweite Beratung des Entwurfs

"Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes"
(Drs 7/3669 - Gesetzentwurf der Staatsregierung)

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
Drs 7/4283

Beschlussfassung: artikelweise
Schlussabstimmung

4. Prioritätenantrag der Fraktionen CDU, BÜNDNISGRÜNE und SPD

"Nachhaltige aufgabenorientierte Personalplanung und Organisationsstrukturen bei der
sächsischen Polizei gewährleisten, Fachkommissionsberichtswesen dauerhaft
etablieren"
Drs 7/4220

Beschlussfassung

5. Antrag der Fraktionen CDU, BÜNDNISGRÜNE und SPD

"Potentiale für den Abbau von Bürokratielasten in Gesundheits- und Pflegeberufen erkennen"
Drs 7/4248

Beschlussfassung

6. Antrag der Fraktion AfD

"Panikmache beenden – Mit Augenmaß und Sachverstand in der Corona-Politik agieren"
Drs 7/4323

Beschlussfassung

7. Antrag der Fraktion DIE LINKE

"Vorläufige Haushaltsführung 2021 gerecht und nachhaltig gestalten – gesellschaftlichen Zusammenhalt und sozialen Ausgleich wahren!"
Drs 7/3331
mit Stellungnahme der Staatsregierung

Beschlussfassung

8. Antrag der Fraktion AfD

"Öffentliche Trinkwasserversorgung endlich landesweit gewährleisten"
Drs 7/1611
mit Stellungnahme der Staatsregierung

Beschlussfassung

9. Fragestunde

Drs 7/4292

10. Kleine Anfragen



Sächsischer Landtag

17. Sitzung

7. Wahlperiode

Beginn: 10:01 Uhr

Donnerstag, 5. November 2020, Plenarsaal

Schluss: 16:05 Uhr

Inhaltsverzeichnis

Eröffnung	1089	Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 7/4440	1099
Geburtstagsglückwünsche für den Abg. Thomas Thumm, AfD	1089	Antje Feiks, DIE LINKE	1099
Änderung der Tagesordnung	1089	Andreas Nowak, CDU	1100
		Torsten Gahler, AfD	1100
		Abstimmung und Ablehnung	1100
		Entschließungsantrag der Fraktion AfD, Drucksache 7/4474	1100
1 Zweite Beratung des Entwurfs Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge Drucksache 7/2804, Gesetzentwurf der Staatsregierung Drucksache 7/4281, Beschluss- empfehlung des Ausschusses für Wissenschaft, Hochschule, Medien, Kultur und Tourismus	1089	Torsten Gahler, AfD	1100
Andreas Nowak, CDU	1089	Dr. Claudia Maicher, BÜNDNISGRÜNE	1101
Torsten Gahler, AfD	1091	Antje Feiks, DIE LINKE	1102
Andreas Nowak, CDU	1093	Andreas Nowak, CDU	1102
Torsten Gahler, AfD	1094	Abstimmung und Ablehnung	1102
Antje Feiks, DIE LINKE	1094		
Dr. Claudia Maicher, BÜNDNISGRÜNE	1095	2 Zweite Beratung des Entwurfs Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes Drucksache 7/3325, Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD Drucksache 7/4282, Beschluss- empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	1102
Holger Mann, SPD	1096		
Torsten Gahler, AfD	1097	Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 7/4408	1102
Oliver Schenk, Chef der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Medien	1097	Abstimmung und Ablehnung	1102
Jörg Urban, AfD	1098		
Abstimmungen und Annahme des Gesetzes	1099	Abstimmungen und Annahme des Gesetzes	1103
Ronald Pohle, CDU	1099		

(Beifall bei den BÜNDNISGRÜNEN)

Präsident Dr. Matthias Röbler: Das war Frau Maicher von den BÜNDNISGRÜNEN. Jetzt spricht Frau Feiks für die Fraktion DIE LINKE.

Antje Feiks, DIE LINKE: Herr Gahler, wenn Sie Ihre Anträge einbringen, haben wir immer ein bisschen den Eindruck, dass Sie denken, dass wir im Landtag eine Beschwerdestelle für Programminhalte seien. Das ist absurd. Genau das soll nicht passieren. Deshalb gibt es die Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, damit Landtage nicht darüber befinden können, was richtig und falsch im Programm läuft.

Ihre Einbringung hatte relativ wenig mit Ihrem Antrag zu tun. Sie wollen gern, dass der Landtag feststellt, dass die Gebührenerhöhung ein falsches politisches Signal ist. Wir haben sehr bewusst versucht, mit unserem Änderungsantrag diese Mischung nicht herzustellen, sondern darauf abgestellt, dass es Aufgaben gibt. Diese sind aber nicht über die Gebühren zu lösen, sondern müssen immer unabhängig davon diskutiert werden. Diese Vermischung zeigt, dass Sie wahrscheinlich das System nicht verstanden haben oder nicht verstehen wollen.

Unter Punkt II.1 wollen Sie, dass die Staatsregierung den Auftrag objektiver, unparteilicher und ausgewogener Berichterstattung umsetzt. Wie stellen Sie sich das vor? Soll die Staatsregierung ins Programm eingreifen?

Das sind Punkte, die man in der Form nicht beschließen kann. Deshalb muss man den Antrag ablehnen, weil man sich sonst nicht im Rahmen gesetzlicher Regelungen bewegt. Was Sie hier abgeliefert haben, ist sehr bezeichnend.

(Beifall bei den LINKEN und vereinzelt bei den BÜNDNISGRÜNEN und der SPD)

Präsident Dr. Matthias Röbler: Das war Frau Kollegin Feiks von der Fraktion DIE LINKE. Jetzt Herr Kollege Nowak für die CDU-Fraktion, bitte.

Andreas Nowak, CDU: Herr Gahler, wenn Sie eine Umfrage des Magazins des DJV, der auch meine Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten ist, als Begründung heranzuführen und dazu die privaten politischen Präferenzen von Volontären benutzen, dann weise ich kurz darauf hin, dass erstens diese immer noch zur Neutralität nach Medienstaatsvertrag verpflichtet sind, dass zweitens die Redaktionen an dieser Stelle entsprechende Kontrollaufgaben haben. Wenn sie denen nicht nachkommen, gibt es drittens die Rundfunkräte, bei denen Sie Ihre Bedenken äußern können.

Das gehört nicht hier ins Parlament, sondern in die entsprechenden Kontrollgremien oder vielleicht in ein zu schaffendes übergeordnetes Kontrollgremium. Aber als Begründung funktioniert das hier wirklich nicht.

Präsident Dr. Matthias Röbler: Das war Kollege Nowak, CDU-Fraktion. Gibt es weiteren Aussprachebedarf zum zur Abstimmung stehenden Entschließungsantrag der AfD-Fraktion? – Das kann ich nicht feststellen. Meine Damen und Herren, damit kommen wir zur Abstimmung. Ich stelle die Drucksache 7/4474 zur Abstimmung und bitte bei Zustimmung um Ihr Handzeichen. – Gegenstimmen? – Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist die Drucksache 7/4474 nicht beschlossen. Der Tagesordnungspunkt ist beendet.

Ich rufe auf

Tagesordnungspunkt 2

Zweite Beratung des Entwurfs

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes

Drucksache 7/3325, Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD

Drucksache 7/4282, Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Es ist keine Aussprache vorgesehen. Wünscht dennoch der Berichterstatter oder ein Abgeordneter das Wort? – Das ist nicht der Fall. Meine Damen und Herren, wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Aufgerufen ist das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes, Drucksache 7/3325, Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD. Wir stimmen ab auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Drucksache 7/4282.

Ihnen liegt folgender Änderungsantrag vor: Drucksache 7/4408, Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. Dieser

wäre jetzt einzubringen. Soll er eingebracht werden? – Ich schaue zum Fraktionsvorsitzenden der einbringenden Fraktion.

(Zurufe von den LINKEN: Nein!)

– Er wird nicht eingebracht. Meine Damen und Herren, wir können diesen Änderungsantrag, falls es keinen Aussprachebedarf bei den anderen Fraktionen gibt, sofort zur Abstimmung bringen. – Ich stelle also den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 7/4408, zur Abstimmung und bitte bei Zustimmung um Ihr Handzeichen. – Gegenstimmen? – Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist

der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE in der Drucksache 7/4408 abgelehnt.

Meine Damen und Herren! Wir kommen nun zum Gesetzesentwurf. Da wir keinen Änderungsantrag angenommen haben, könnten wir jetzt auch über den Gesetzesentwurf im Block abstimmen, so sich kein Widerspruch aus Ihren Reihen erhebt. Erhebt sich Widerspruch? – Das kann ich nicht feststellen. Somit stimmen wir im Block ab, und ich rufe die einzelnen Gesetzesbestandteile auf:

Überschrift, Artikel 1, Artikel 2. Wer dem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Eine ganze Anzahl von Stimmenthaltungen. Ich stelle trotzdem Zustimmung fest.

Ich stelle nun den Entwurf Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes, Drucksache 7/3325, Gesetzesentwurf der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE

GRÜNEN und SPD, in der in der zweiten Beratung beschlossenen Fassung als Ganzes zur Abstimmung.

Wer dem Entwurf des Gesetzes zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Eine ganze Anzahl von Stimmenthaltungen. Damit ist der Entwurf als Gesetz beschlossen.

Meine Damen und Herren, mir liegt ein Antrag auf unverzügliche Ausfertigung dieses Gesetzes vor. Dem wird entsprochen, wenn der Landtag gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2 Geschäftsordnung die Dringlichkeit beschließt. Wenn es keinen Widerspruch gibt, würden wir dem so entsprechen. – Ich sehe keinen Widerspruch, also verfahren wir so. Der Tagesordnungspunkt ist beendet.

Ich rufe auf

Tagesordnungspunkt 3

Zweite Beratung des Entwurfs Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes Drucksache 7/3669, Gesetzesentwurf der Staatsregierung

Drucksache 7/4283, Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport

Es ist keine Aussprache vorgesehen. Wünscht dennoch der Berichterstatter oder ein Abgeordneter das Wort? – Das ist nicht der Fall. Da uns auch keine Änderungsanträge vorliegen, kommen wir gleich zur Abstimmung. Aufgerufen ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes, Drucksache 7/3669, Gesetzesentwurf der Staatsregierung. Wir stimmen ab auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport, Drucksache 7/4283. Es liegen, wie gesagt, keine Änderungsanträge vor. Ich schlage Ihnen vor, dass wir genau wie bei den vorangegangenen Gesetzesentwürfen im Block abstimmen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Damit verfahren wir so.

Ich rufe nun die einzelnen Gesetzesbestandteile auf und wir stimmen im Block darüber ab: Überschrift, Artikel 1 Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes, Artikel 2 Inkrafttreten. Wer dem seine Zustimmung

geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen? – Eine ganze Anzahl von Gegenstimmen. – Stimmenthaltungen? – Keine. Damit stelle ich Zustimmung fest.

Meine Damen und Herren, ich stelle nun den Entwurf Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes, Drucksache 7/3669, Gesetzesentwurf der Staatsregierung, in der in der zweiten Beratung beschlossenen Fassung als Ganzes zur Abstimmung. Wer dem Entwurf des Gesetzes zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen? – Eine ganze Anzahl von Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist der Entwurf als Gesetz beschlossen. Der Tagesordnungspunkt ist beendet.

Meine Damen und Herren, ich rufe auf



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 35/2020

27. November 2020

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge vom 5. November 2020	586	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMWA vom 11. November 2020	626
Erster Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Erster Medienänderungsstaatsvertrag)	587	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der Weiterbildungsverordnung Gesundheitsfachberufe und weiterer Verordnungen vom 2. November 2020	627
Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes vom 5. November 2020	589	Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“ vom 10. November 2020	657
Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Sächsischen Beihilfeverordnung vom 11. November 2020	590	Verordnung des Landratsamtes Nordsachsen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Wermisdorfer Forst“ vom 12. August 2020 ...	660
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Berufsfachschule vom 6. November 2020	612	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen vom 12. November 2020	661
Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Weiterbildungsförderungsverordnung vom 5. November 2020	613		
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Durchführung des Börsenrechts (Sächsische Börsenrechtsdurchführungsverordnung – SächsBörsDVO) vom 6. November 2020	614		

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes

Vom 5. November 2020

Der Sächsische Landtag hat am 5. November 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sächsische Ladenöffnungsgesetz vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Am 24. Dezember und 31. Dezember dürfen Verkaufsstellen, sofern diese Tage auf einen Werktag fallen, von 6 bis 14 Uhr öffnen.“

2. In § 6 Absatz 1 werden nach der Angabe „24. Dezember“ die Wörter „und 31. Dezember“ eingefügt.
3. Dem § 7 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 Nummer 2 und 3 gilt entsprechend, falls der 31. Dezember auf einen Sonntag fällt.“
4. In § 8 Absatz 3 Satz 2 werden nach der Angabe „24. Dezember“ die Wörter „, der 31. Dezember“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.

Dresden, den 5. November 2020

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig